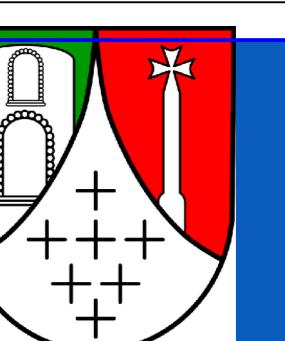


# Ortsgemeinde Büchel

## Bebauungsplan "Dorfgemeinschaftshaus"



**I Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzulassungsverordnung - BauVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzulassungsverordnung - BauVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Landesbauordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Raumordnungsgegesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 296), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Bundesfernstraßenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Landesstraßenverordnung (LSchG) vom 01.06.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 329).
- Denkmalschutzgesetz RF (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2000 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 12. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Bundesschutzgesetz (BodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 308).
- Landeshödenschutzgesetz (LbodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Landesplanungsgesetz (LPG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025 (GVBl. S. 295).
- Landeswaldgesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025 (GVBl. S. 305).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
- Landeswaldgesetz (LWG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

**II Nutzungsschablone (Beispiel)**

Dorfgemeinschaftshaus	5.050 m <sup>2</sup>	-
Grundfläche als Höchstmaß	-	-
Gebäudeföhre als Höchstmaß	10,50 m	-

**III Plangrundlage**

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LvermGeoRP Juni 2024.  
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

**IV Verfahrensvermerke**

Aufstellungsbeschluss	Offenlegung und Beteiligung der Behörden	Satzungsbeschluss	Ausfertigung	Anordnung der Bekanntmachung	Bekanntmachung
Die Ortsgemeinde Büchel hat am 15.12.2024 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Dorfgemeinschaftshaus“ im öffentlichen Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.12.2024 öffentlich bekannt gemacht.	Diese Bebauungsanwendung ist einschließlich der Baugrenze mit der Begrenzung der Zell 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 15.12.2024 bis zum 15.01.2025 öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie alle Hinweise, die zur offiziellen Bekanntmachung am 15.12.2024 vorgenommen werden können, in dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Die benötigten Pläne und sonstige Träger öffentlicher Belange wurde mit Schriftstück vom 15.12.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Büchel hat am 15.12.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Dorfgemeinschaftshaus“ gemäß § 24 (1) BauGB beschlossen. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Büchel sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.	Die Überarbeitung der bestehenden Bebauungspläne und die Aufstellung des Bebauungsplans mit dem Willen des Ortschaftsrates Büchel sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.	Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am 15.12.2024 schriftlich bekannt gemacht worden, mit dem Ergebnis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Büchel vor jedem eingesehen werden kann.
Büchel, den _____	Büchel, den _____	Büchel, den _____	Büchel, den _____	Büchel, den _____	Büchel, den _____
Tino Pfitzner, Ortsbürgermeister	Tino Pfitzner, Ortsbürgermeister	Tino Pfitzner, Ortsbürgermeister	Tino Pfitzner, Ortsbürgermeister	Tino Pfitzner, Ortsbürgermeister	Tino Pfitzner, Ortsbürgermeister

**V Legende**

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§9 (1) Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO  
Baugrenze

**Gemeinbedarfsflächen, -einrichtungen und -anlagen**  
§9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

**Verkehrsflächen**  
§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

**Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft**  
§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

**Textfestsetzungen**

**NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**Textfestsetzungen**

**6. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**7. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**8. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**9. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**10. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**11. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**12. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**13. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**14. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**15. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**16. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**17. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**18. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**19. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**20. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**21. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**22. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**23. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**24. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**25. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**26. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**27. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**28. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**29. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**30. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**31. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**32. NATURSCHUTZFAHRLICHE HINWEISE**  
Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen  
V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern.

**33. NATURSCHUTZFAHRLICHE HIN**